



Allgemeine Informationen zu Kontrollen im Flächenmonitoringsystem

Gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben sind alle Anträge auf Bewilligung von Beihilfen oder Stützungsmaßnahmen einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Zusätzlich werden in Sachsen-Anhalt ab 2021 alle Flächen durch ein Satelliten-Monitoring kontrolliert (siehe auch Ziffer 1.1 Merkblatt Anträge auf Direktzahlungen 2022). Dazu werden Sentinel-Satellitenbilder in Zeitreihen automatisiert und kontinuierlich ausgewertet oder auch höher auflösende Satellitenbilder oder Feldbegehungen vor Ort zur Auswertung herangezogen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Förderbedingungen bei mindestens 5 Prozent der Begünstigten von Direktzahlungen und ELER-Maßnahmen durch eine physische Kontrolle überprüft.

Die physisch zu kontrollierenden Begünstigten werden von den zuständigen Länderbehörden entsprechend der rechtlichen Vorgaben entweder nach dem Zufallsprinzip oder über eine Risikoanalyse ausgewählt.

Die physische Kontrolle umfasst grundsätzlich die Überprüfung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aller landwirtschaftlichen Parzellen sowie gegebenenfalls der Tierbestände und weitere betriebliche Unterlagen für die beantragten Beihilfe- und Stützungsanträge. Können nicht alle Förderbedingungen mit einem einzigen Kontrollbesuch geprüft werden, sind gegebenenfalls weitere Kontrollbesuche durch die zuständigen Behörden erforderlich.

Eine physische Kontrolle kann dem zu kontrollierenden Begünstigten vorab angekündigt werden, sofern der Prüfzweck dadurch nicht gefährdet wird. Sie kann aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

Über die Kontrolle wird ein Bericht gefertigt, der die Kontrollergebnisse enthält. Grundsätzlich erhält der Begünstigte die Gelegenheit, den Bericht zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Begünstigte eine Ausfertigung des Kontrollberichts.

Werden im Rahmen der Kontrollen Abweichungen zu den Antragsangaben des Begünstigten gefunden bzw. Nichteinhaltungen von Förderbedingungen festgestellt, kann dies gegebenenfalls zu Kürzungen und Sanktionen führen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der physischen Kontrolle durch den Begünstigten, werden die entsprechenden Stützungs- und/oder Beihilfeanträge, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der nationalen InVeKoS-Verordnung verwiesen. Informationen zur Durchführung der Kontrollen können darüber hinaus auch den entsprechenden Leitfäden der Kommission sowie den Merkblättern der Landesbehörden entnommen werden.